

RS OGH 1964/10/28 3Ob119/64, 6Ob61/05x, 2Ob164/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1964

Norm

ABGB §1098 Ib

Rechtssatz

Hat der Vermieter dem Übergang der Mietrechte (zB im Rahmen der Verpachtung oder Veräußerung eines Unternehmens) nicht zugestimmt, so bleibt der bisherige Mieter als Vertragspartner verpflichtet, es entsteht ein gespaltenes Schuldverhältnis. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter einen Bestandgegenstand zu dem Zwecke mietet, ihn schon ab Beginn des Mietverhältnisses einem Dritten zur Ausübung seines Geschäftsbetriebes zu überlassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/64

Entscheidungstext OGH 28.10.1964 3 Ob 119/64

Veröff: MietSlg 16137

- 6 Ob 61/05x

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 61/05x

Auch; Beisatz: Hier: Die Unternehmensnachfolge führt hinsichtlich der gepachteten Grundstücke zu einem „gespaltenen Schuldverhältnis“. Ohne Zustimmung des Bestandgebers zur Abtretung der Bestandrechte wird kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Bestandgeber begründet. Bestandnehmer bleibt der ursprüngliche Vertragspartner. (T1)

- 2 Ob 164/12z

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 2 Ob 164/12z

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0024658

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at